

## der Europäischen Gemeinschaften

12. Jahrgang Nr. L 52

3. März 1969

Ausgabe in deutscher Sprache

## Rechtsvorschriften

---

### Inhalt

#### I *Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Verordnung (EWG) Nr. 375/69 der Kommission vom 27. Februar 1969 über die  
Anmeldung der Angaben über den Zollwert der Waren ..... 1

---

#### II *Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

##### **Kommission**

##### *69/69/EWG:*

Richtlinie der Kommission vom 11. Februar 1969 über die in der Italienischen  
Republik angewendete Umsatzausgleichsteuer bei der Einfuhr und Umsatzsteuer-  
vergütung bei der Ausfuhr von raffinierten Ölen aus Ölsaaten ..... 6

##### *69/70/EWG:*

Entscheidung der Kommission vom 7. Februar 1969 zur Ermächtigung des König-  
reichs Belgien, Butter aus staatlicher Lagerhaltung zu herabgesetzten Preisen an  
gemeinnützige Einrichtungen zu verkaufen ..... 7

##### *69/71/EWG:*

Entscheidung der Kommission vom 12. Februar 1969 mit Maßnahmen zugunsten  
bestimmter Verbrauchergruppen für den verbilligten Bezug von Butter ..... 9

##### *69/72/EWG:*

Entscheidung der Kommission vom 17. Februar 1969 zur Festsetzung des Mindest-  
preises für Butter für das in der Verordnung (EWG) Nr. 151/69 vorgesehene Aus-  
schreibungsverfahren ..... 10

## I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

## VERORDNUNG (EWG) Nr. 375/69 DER KOMMISSION

vom 27. Februar 1969

## über die Anmeldung der Angaben über den Zollwert der Waren

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 803/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über den Zollwert der Waren <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 14, und

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verordnung (EWG) Nr. 803/68 sieht in Artikel 14 vor, daß die zur Anwendung der genannten Verordnung der Zollstelle zu liefernden Angaben und Unterlagen erforderlichenfalls nach dem Verfahren des Artikels 17 bestimmt werden.

Es ist notwendig, den Importeuren bei der Anmeldung der Angaben über den Zollwert die Gleichbehandlung zu gewährleisten, insbesondere hinsichtlich der geforderten Auskünfte.

Die für diese Angaben erforderlichen Fragen müssen so abgefaßt sein, daß der Anmelder darauf kurz antworten kann.

Die Angaben, die auf Grund der Fragen nach anliegendem Schema zu machen sind, reichen in den meisten Fällen zur Feststellung der Bedingungen des Einfuhrgeschäfts aus, zusätzliche Angaben können erforderlich sein, insbesondere wenn es sich um eine Einfuhr auf Grund eines Geschäftes zwischen einem Käufer und einem Verkäufer handelt, die voneinander abhängig sind.

Für gewisse Fälle ist es notwendig, Ausnahmen und Erleichterungen für die Anmeldung der Angaben über den Zollwert vorzusehen.

Die Vorschriften dieser Verordnung entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für den Zollwert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

(1) Zur Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 803/68 des Rates vom 27. Juni 1968 müssen die Anmelder die Angaben über den Zollwert entsprechend dem in der Anlage enthaltenen Fragebogen machen.

(2) Auf Verlangen der Zollstelle sind zusätzliche Angaben zu machen, insbesondere wenn es sich um eine Einfuhr auf Grund eines Geschäftes zwischen einem Käufer und einem Verkäufer handelt, die voneinander abhängig sind.

*Artikel 2*

Vorbehaltlich der Artikel 3 bis 5 verlangen die Mitgliedstaaten die schriftliche Anmeldung der in Artikel 1 Absatz 1 genannten Angaben, sie können dies entweder mittels eines besonderen Vordrucks tun oder dadurch, daß sie ihren üblichen Vordruck der Zollanmeldung entsprechend ergänzen.

*Artikel 3*

Bei Waren, die ständig über eine bestimmte Zollstelle unter den gleichen Handelsbedingungen vom selben Verkäufer an denselben Käufer geliefert werden, können die Mitgliedstaaten zulassen, daß die in Artikel 1 Absatz 1 genannten Angaben nicht bei jeder Zollanmeldung vollständig gemacht werden.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 6.

*Artikel 4*

Eine schriftliche Anmeldung der Angaben über den Zollwert wird nicht verlangt,

- a) wenn es sich um Waren handelt, deren Zollwert auf Grund eines Mittelwerts festgestellt wird;
- b) wenn für die eingeführten Waren keine schriftliche Zollanmeldung abzugeben ist.

*Artikel 5*

Die Mitgliedstaaten können davon absehen, eine schriftliche oder mündliche Anmeldung der Angaben über den Zollwert oder eines Teiles derselben zu verlangen,

- wenn der Wert der Waren 200 Rechnungseinheiten je Sendung nicht übersteigt, sofern es sich nicht um mehrfache Sendungen oder um eine Teilsendung von demselben Absender an denselben Empfänger handelt;
- wenn es sich um Einfuhren handelt, die keinen gewerblichen Charakter haben, für die jedoch eine schriftliche Zollanmeldung abzugeben ist;
- oder wenn die Art des angewandten Zollverfahrens diese Angaben nicht erforderlich macht.

*Artikel 6*

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1969 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. Februar 1969

*Für die Kommission*

*Der Präsident*

Jean REY

## ANLAGE

## ANGABEN ÜBER DEN ZOLLWERT DER WAREN

I

Name und Anschrift

1. a) Verkäufer	
Käufer	.....
Ist ein Vermittler eingeschaltet?	.....
b) (Nur ausfüllen, wenn kein Kaufgeschäft vorliegt)	
Versender	.....
Empfänger	.....
Ist ein Vermittler eingeschaltet?	.....

2. Art des Einfuhrgeschäfts: Kauf, Miete, Kommission ..... (1)

Datum des Vertrages: .....

3. Handelsstufe des Käufers: Einzelhändler, Großhändler ..... (1)

4. Lieferungsbedingungen: fob, cif, frei Haus ..... (1)

(Ort).....

5. Zahlungsbedingungen: .....

6. Bestehen vertragliche oder außervertragliche Handels-, Finanz- oder sonstige Beziehungen — abgesehen von den durch das Einfuhrgeschäft selbst geschaffenen — zwischen Käufer oder Empfänger und dem Lieferer?  ja /  nein (2)

(Tochtergesellschaft, Zweigniederlassung, Alleinvertreter ..... (1)

7. Sind die Waren nach einer patentierten Erfindung hergestellt, oder sind sie Gegenstand eines anderen Rechts des geistigen Schaffens oder des gewerblichen Rechtsschutzes?  ja /  nein (2)

(Patent, Geschmacksmuster, Urheberrecht, Warenzeichen ..... (1)

Ist der Wert eines solchen Rechts im Rechnungspreis enthalten?  ja /  nein8. Kommt ein Teil des Erlöses aus späteren Weiterverkäufen, einer sonstigen Überlassung oder auch einer späteren Verwendung der Waren unmittelbar oder mittelbar dem Verkäufer oder irgendeiner mit ihm geschäftlich verbundenen natürlichen oder juristischen Person zugute?  ja /  nein (2)

(1) Nichtzutreffendes streichen und Angaben eventuell vervollständigen.

(2) Bejahendenfalls müssen hierzu nähere Angaben gemacht werden, falls noch kein Berichtigungssatz festgesetzt oder zugelassen ist oder falls die Umstände, die der Berechnung dieses Satzes zugrunde gelegen haben, sich geändert haben.

## II

## A. Berechnungsgrundlage für den angemeldeten Wert

	Umrech- nungskurs
9. In Rechnung gestellter Preis (in der geschuldeten Währung): ..... <sup>(3)</sup>	.....
10. Andere Berechnungsgrundlage (z.B. Tagespreis, Mietertrag):..... <sup>(3)</sup>	.....

B. Zum Zollwert gehörende Faktoren, die in dem unter A angemeldeten Betrag nicht enthalten sind<sup>(4)</sup>

11. Kosten für Vermittlung (Provision usw.):..... <sup>(5)</sup>	.....
12. Kosten der Umschließungen und des Verpackens:	.....
13. Lieferungskosten bis ..... (Verbringungsort):	.....
Fracht .....	
Versicherung .....	
Andere Kosten .....	
Zusammen .....	.....
14. Sonstige Kosten (Analyse- und Untersuchungskosten, Konsulargebühren usw.):..... <sup>(5)</sup>	.....
15. Lizenzgebühren (insbesondere nach Teil I Nr. 7) und sonstige Leistungen:..... <sup>(5)</sup>	.....
16. Rabatte und andere Preisermäßigungen:..... <sup>(5)</sup>	.....
17. Außerhalb des Zollgebiets der Gemeinschaft geschuldete Zölle und sonstige Abgaben:	.....
Summe (B)	.....

<sup>(3)</sup> Der in Rechnung gestellte Preis ist anzugeben, auch wenn eine andere Berechnungsgrundlage für den angemeldeten Wert zugrunde gelegt worden ist.

<sup>(4)</sup> Die Anmeldung der Faktoren, die durch den Berichtigungssatz erfaßt sind, entfällt, wenn sich die Faktoren nicht geändert haben.

<sup>(5)</sup> Art der Faktoren ist anzugeben.

C. Nicht zum Zollwert gehörende Faktoren, die in dem unter A angemeldeten Betrag enthalten sind<sup>(4)</sup>

18. Anlässlich der Einfuhr geschuldete Zölle und sonstige Abgaben: .....

19. Lieferungskosten für die Beförderung über den Verbringungsort hinaus: .....<sup>(5)</sup> .....

20. Andere Kosten (z.B. Verzollungsgebühren): .....<sup>(5)</sup> .....

21. Andere Faktoren: .....<sup>(5)</sup> .....

Summe (C) .....

D. Berichtigungssatz: .....% auf ..... -Preis  
mitgeteilt am ..... durch .....

Angemeldeter Wert (A + B - C + D) .....

<sup>(4)</sup> Die Anmeldung der Faktoren, die durch den Berichtigungssatz erfaßt sind, entfällt, wenn sich die Faktoren nicht geändert haben.  
<sup>(5)</sup> Art der Faktoren ist anzugeben.

## II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

## KOMMISSION

## RICHTLINIE DER KOMMISSION

vom 11. Februar 1969

über die in der Italienischen Republik angewendete Umsatzausgleichsteuer bei der Einfuhr und Umsatzsteuervergütung bei der Ausfuhr von raffinierten Ölen aus Ölsaaten

(Nur der italienische Text ist verbindlich)

(69/69/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf den Artikel 97 Absatz 2,

in Erwägung folgender Gründe:

Nach Artikel 12 des italienischen Gesetzdekrets Nr. 1050 vom 21. November 1967 (umgewandelt in Gesetz Nr. 9 vom 18. Januar 1968) über die Umsatzsteuer hat die Italienische Republik den Satz der Ausgleichsteuer bei der Einfuhr für raffinierte Öle aus Ölsaaten und Ölfrüchten und den Satz der Ausfuhrvergütung für raffinierte Öle aus Ölsaaten von 3,6 % auf 7 % erhöht.

Die der Kommission von der italienischen Regierung am 16. Februar 1968 unterbreiteten Berechnungen für diese Ausgleichssätze wurden von den Dienststellen der Kommission und den Sachverständigen aller Mitgliedstaaten in einer Sitzung am 26. März 1968 geprüft.

Im Anschluß an diese Prüfung hat die Kommission folgendes festgestellt:

1. Der in den Berechnungen aufgeführte Selbstkostenpreis der einzelnen Elemente, aus denen

sich der Verkaufspreis der raffinierten Öle aus Ölsaaten zusammensetzt, schließt die von diesen Elementen getragene Steuerbelastung ein, während er ausschließlich Steuer angegeben werden mußte. Wird bei jedem dieser Elemente dieser Anteil ausgeschieden, erhält man einen Ausgleichssatz, der erheblich niedriger als der angegebene ist.

2. Nach den der Kommission vorgelegten Berechnungen soll sich der Anteil der italienischen Erzeugung von raffinierten Ölen aus Ölsaaten integrierter Unternehmen auf 30 % belaufen. Nach den ihr vorliegenden Unterlagen ist die Kommission dagegen der Auffassung, daß dieser Anteil 70 % und mehr beträgt. Die Zugrundelegung dieses Satzes an Stelle des von den italienischen Behörden in ihren Berechnungen verwendeten Satzes würde zu einer weiteren noch wichtigeren Ermäßigung des Endsatzes führen.

3. Die Durchschnittssätze für die Ausgleichsteuer und die Vergütungen von 7 % müßten erheblich ermäßigt werden.

Die Kommission hat die italienische Regierung ordnungsgemäß auf die ihr verfügbaren Unterlagen hingewiesen. Trotz Aufforderung durch die Kommission hat die italienische Regierung nichts vorgebracht, was diese Angaben widerlegen könnte.

Aus den vorstehenden Ausführungen geht hervor, daß der in Italien für raffinierte Öle aus Ölsaaten für den Ausgleich angewandte Durchschnittssatz gegen Artikel 97 sowie gegen die Grundsätze der Artikel 95 und 96 EWGV verstößt —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die italienische Umsatzausgleichsteuer bei der Einfuhr und die Umsatzsteuervergütung bei der Ausfuhr von raffinierten Ölen aus Ölsaaten und ölhaltigen Früchten muß in Berücksichtigung des Artikels 97 EWGV derart umgestaltet werden, daß auf die aus anderen Mitgliedstaaten eingeführten Waren weder unmittelbar noch mittelbar höhere inländische Abgaben gleich welcher Art erhoben werden, als gleichartige inländische Waren unmittelbar oder mittelbar zu tragen haben, und daß andererseits für die nach dem Hoheitsgebiet der anderen Mitgliedstaaten ausgeführten Waren keine Vergütung inländischer Abgaben gewährt wird, die über der mittelbar oder unmittelbar von ihnen getragenen Steuer liegt.

*Artikel 2*

Die Italienische Republik trifft die erforderlichen Maßnahmen, um die in Artikel 1 genannten Sätze binnen eines Monats nach Bekanntgabe dieser Richtlinie umzugestalten. Vor Ablauf dieser Frist kann jedoch bei der Kommission ein Antrag auf Verlängerung gestellt werden, um den nach italienischem Recht erforderlichen Ablauf des parlamentarischen Verfahrens zu ermöglichen.

*Artikel 3*

Diese Richtlinie ist an die Italienische Republik gerichtet.

Brüssel, den 11. Februar 1969

*Für die Kommission*

*Der Präsident*

Jean REY

**ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION**

**vom 7. Februar 1969**

**zur Ermächtigung des Königreichs Belgien, Butter aus staatlicher Lagerhaltung zu herabgesetzten Preisen an gemeinnützige Einrichtungen zu verkaufen**

(Nur der französische und der niederländische Text sind verbindlich)

(69/70/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse <sup>(1)</sup>, insbesondere auf die Artikel 28 und 35,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In Belgien besteht ein Überschuß an Lagerbutter.

Im übrigen wird die Lage auf dem Buttermarkt in der Gemeinschaft zur Zeit durch das Vorhandensein bedeutender Bestände gekennzeichnet, die infolge von Interventionen auf dem Markt für inländische frische Butter der ersten Qualität entstanden sind. Die Absatzmöglichkeiten auf dem Weltmarkt sind begrenzt und damit auch die Ausfuhrmöglichkeiten sehr beschränkt.

Es ist nicht möglich, die diesen Beständen entsprechenden zusätzlichen Mengen während des laufenden Milchwirtschaftsjahres unter normalen Bedingungen abzusetzen. Andererseits muß die Verlängerung der Lagerung mit Rücksicht auf die dadurch bedingten hohen Kosten vermieden werden. Es müssen also Maßnahmen zur Förderung des Absatzes der Butter getroffen werden.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.

Der Verkauf von Butter zu herabgesetzten Preisen an gemeinnützige Einrichtungen stellt eine solche Maßnahme dar, insofern sichergestellt ist, daß diese Butter zusätzlich zu den vorher verbrauchten Mengen verwendet wird. Zu diesem Zweck muß ein Verkaufspreis für die Butter vorgesehen werden, der dem Preis der Nahrungsfette Rechnung trägt, die im allgemeinen von den Personen, die diesen Einrichtungen angehören, verwendet werden.

Belgien hat die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, daß die Butter ausschließlich ihrer Bestimmung zugeführt wird.

Es ist angezeigt, daß Belgien die Kommission von den Maßnahmen, die es zur Durchführung dieser Entscheidung zu treffen beabsichtigt, in Kenntnis setzt und ihr die zur Beurteilung des Verlaufs der Aktion notwendigen Informationen zukommen läßt.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Das Königreich Belgien wird ermächtigt, bis zum 31. März 1969 monatlich 50 Tonnen Butter aus den Beständen der Interventionsstelle zu dem in Artikel 2 genannten Preis an gemeinnützige Einrichtungen zu verkaufen.

*Artikel 2*

Die Butter wird von der Interventionsstelle zu einem Mindestpreis ab Kühlhaus von 31,75 Rechnungseinheiten je 100 Kilogramm verkauft.

*Artikel 3*

Das Königreich Belgien stellt sicher, daß die in Artikel 1 genannte Butter ausschließlich ihrer besonderen Bestimmung zugeführt wird.

*Artikel 4*

Das Königreich Belgien teilt der Kommission die Maßnahmen mit, die es nach Maßgabe dieser Entscheidung zu treffen beabsichtigt, sowie jeden Monat die gemäß dieser Entscheidung abgesetzten Mengen.

*Artikel 5*

Diese Entscheidung ist an das Königreich Belgien gerichtet.

Brüssel, den 7. Februar 1969

*Für die Kommission*

*Der Präsident*

Jean REY

## ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 12. Februar 1969

mit Maßnahmen zugunsten bestimmter Verbrauchergruppen  
für den verbilligten Bezug von Butter

(69/71/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europä-  
ischen Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des  
Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Markt-  
organisation für Milch und Milcherzeugnisse<sup>(1)</sup>,  
insbesondere auf die Artikel 28 und 35,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Lage auf dem Buttermarkt in der Gemeinschaft ist zur Zeit durch das Vorhandensein bedeutender Bestände gekennzeichnet, die infolge von Interventionen auf dem Markt für inländische frische Butter der ersten Qualität angelegt wurden. Die Absatzmöglichkeiten auf dem Weltmarkt sind begrenzt und damit auch die Ausfuhrmöglichkeiten sehr beschränkt.

Es ist nicht möglich, die diesen Beständen entsprechenden zusätzlichen Mengen während der kommenden Monate zu normalen Bedingungen abzusetzen. Andererseits muß ein Anwachsen der Butterüberschüsse vermieden werden. Es müssen also Maßnahmen zur Förderung des Absatzes der Butter getroffen werden.

Der Verkauf von Butter zu herabgesetzten Preisen an bestimmte, Sozialhilfe beziehende Verbrauchergruppen, deren Einkommen einen Verbrauch von Butter zum normalen Preis nicht erlauben, stellt eine dieser Maßnahmen dar, wenn sichergestellt wird, daß diese Butter zusätzlich zu den bisher verwendeten Mengen verbraucht wird. Zu diesem Zweck muß der Butterabgabepreis so festgesetzt werden, daß dem Preis der von diesen Verbrauchergruppen üblicherweise verbrauchten Fette Rechnung getragen wird.

Das verwaltungstechnisch geeignetste Mittel für die Herabsetzung des Butterpreises ist die Gewährung einer Subvention an die Lieferanten.

Die zu herabgesetzten Preisen verkaufte Buttermenge muß den Bedürfnissen der betreffenden Verbrauchergruppen angepaßt werden.

(<sup>1</sup>) ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.

Es muß sichergestellt werden, daß die Butter der vorgesehenen Bestimmung zugeführt wird. Zu diesem Zweck empfiehlt es sich insbesondere, daß den Begünstigten besondere, auf den Namen des Käufers ausgestellte Gutscheine zugeteilt werden.

Es ist angebracht, daß die Mitgliedstaaten die Kommission von den geplanten Bestimmungen und von den Buttermengen in Kenntnis setzen, für die die Subvention gewährt wird.

Die nach Artikel 35 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 getroffenen Übergangsmaßnahmen sind vom 29. Juli 1969 an nicht mehr anwendbar.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Mitgliedstaaten werden ermächtigt, bestimmten, Sozialhilfe beziehenden Verbrauchergruppen Butter unter den in den Artikeln 2 bis 5 festgelegten Bedingungen zur Verfügung zu stellen.

*Artikel 2*

Die auf Grund dieser Entscheidung gewährte Preisverminderung besteht in einer an die Butterlieferanten zu zahlenden Subvention für Lieferungen, die vor dem 29. Juli 1969 getätigt werden; der Betrag dieser Subvention darf 1,45 Rechnungseinheiten je kg Butter nicht überschreiten.

*Artikel 3*

Die Höchstmenge, die jedem Begünstigten im Sinne von Artikel 1 zugeteilt werden kann, wird auf 0,5 kg je Monat festgesetzt.

*Artikel 4*

Die Mitgliedstaaten treffen alle erforderlichen Maßnahmen, damit

- die in Artikel 2 bezeichnete Subvention ausschließlich für die besonderen Lieferungen gewährt wird, für die sie vorgesehen ist,
- die Begünstigten der in Artikel 1 vorgesehenen Maßnahmen Butter nur gegen einen auf ihren Namen ausgestellten Gutschein erhalten können.

*Artikel 5*

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission folgendes mit:

1. die vorgesehenen Kriterien für die Festlegung der in Artikel 1 bezeichneten begünstigten Verbrauchergruppen und die voraussichtliche Zahl der Begünstigten;

2. die von ihnen geplanten Maßnahmen zur Kontrolle der Verwendung der Butter und der Subvention;

3. jeden Monat die Buttermengen, für die die in Artikel 2 bezeichnete Subvention gezahlt worden ist.

*Artikel 6*

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 12. Februar 1969

*Für die Kommission*

*Der Präsident*

Jean REY

**ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION**

**vom 17. Februar 1969**

**zur Festsetzung des Mindestpreises für Butter für das in der Verordnung (EWG) Nr. 151/69 vorgesehene Ausschreibungsverfahren**

(Nur der französische Text ist verbindlich)

(69/72/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 7, und

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 985/68 des Rates vom 15. Juli 1968 zur Festlegung der Grundregeln für die Interventionen auf dem Markt für Butter und Rahm <sup>(2)</sup> sieht die Festsetzung eines Mindest-

verkaufspreises für Butter aus Beständen der Interventionsstelle vor.

Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 1101/68 der Kommission vom 27. Juli 1968 über die Durchführungsbestimmungen betreffend die Interventionen auf den Märkten für Butter und Rahm im Milchwirtschaftsjahr 1968/1969 <sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1574/68 <sup>(4)</sup>, sieht die Festsetzung eines Mindestverkaufspreises für jede Butterkategorie vor, wobei eine Butterkategorie einer oder mehreren Warenpartien mit gemeinsamen Merkmalen entspricht.

Der Preis ist unter Berücksichtigung der erhaltenen Angebote festzusetzen, wenn der Verkauf durch eine Ausschreibung erfolgt.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 169 vom 18. 7. 1968, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 184 vom 29. 7. 1968, S. 16.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 247 vom 10. 10. 1968, S. 9.

In Übereinstimmung mit Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 151/69 der Kommission vom 27. Januar 1969 über eine Ausschreibung zum Absatz von Butter aus Lagerbeständen durch die französische Interventionsstelle<sup>(1)</sup> hat diese Stelle 3 200 Tonnen in ihrem Besitz befindlicher Butter ausgeschrieben.

In Anbetracht der auf Grund der Ausschreibung eingegangenen Angebote und unter Berücksichtigung der Marktlage ist der Mindestpreis auf der nachstehend genannten Höhe festzusetzen.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Der für den in der Verordnung (EWG) Nr. 151/69 genannten Zuschlag zugrunde zu legende Mindest-

preis wird auf 166,09 Rechnungseinheiten je 100 Kilogramm festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Entscheidung ist an die Französische Republik gerichtet.

Brüssel, den 17. Februar 1969

*Für die Kommission*

*Der Präsident*

Jean REY

---

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 21 vom 28. 1. 1969, S. 11.

SAMMLUNG „ALLGEMEINE ZIELE STAHL“

Nr. 3

MEMORANDUM ÜBER DIE ZIELE VON 1970

Vorausschätzungsmethoden und Einzelergebnisse: Bedarf, Rohstoffe, Arbeitskräfte

1967 (Französisch, Deutsch, Italienisch, Niederländisch).

Preis: 25,— ffrs; 20,— DM; 250 bfrs; 3120 Lire; 18 hfl.

Dieses Dokument, das dritte in der Reihe „Allgemeine Ziele Stahl“, wurde nach dem gleichen Gesamtplan ausgearbeitet wie der erste Band dieser Veröffentlichung (der den Allgemeinen Zielen für 1965 gewidmet war).

An erster Stelle steht das „Memorandum über die Bestimmung der Allgemeinen Ziele“, das bereits im Amtsblatt vom 30. Dezember 1966 veröffentlicht ist. In ihm werden die grundlegenden Bedingungen für die Entwicklung der Eisen- und Stahlindustrie in den nächsten Jahren beschrieben.

Anschließend bringt das Dokument eine zweite Gruppe von Berichten; hierbei handelt es sich um Untersuchungen, die von den verschiedenen Abteilungen der Hohen Behörde durchgeführt wurden und hier in drei großen Kapiteln zusammengefaßt sind: „Stahlbedarf der Gemeinschaft“, „Rohstoffe“ und „Arbeitskräfteprobleme“. Diese Kapitel behandeln zum Teil methodologische Probleme, zum Teil bieten sie eine Reihe von Ergebnissen, die nicht in das Memorandum aufgenommen worden sind, um ihm seinen Charakter als allgemeines Orientierungsdokument zu belassen.

Der erste Teil enthält eine ausführliche Erläuterung der Methoden, die für die Vorausschätzung des innergemeinschaftlichen Stahlbedarfs angewandt wurden, und zwar für die Vorausschätzung der Tätigkeit der stahlverbrauchenden Sektoren, die Entwicklung des spezifischen Stahlverbrauchs und den Vergleich mit den Ergebnissen der Globalmethoden. In drei Anlagen zu diesem Teil werden einige wichtige Sektoren (Kraftfahrzeuge, Wohnungsbau), der indirekte Stahlaußenhandel und der Wettbewerb zwischen Stahl und Aluminium behandelt.

Im zweiten Teil werden das Schrottaufkommen und der Verbrauch an Roh- und Brennstoffen in den Hochöfen untersucht. Diesem Teil ist eine Tabelle beigelegt, die eine ausführliche Analyse des Einsatzes der Sinteranlagen und des Hochofenmöllers für eine Reihe von Jahren enthält.

Der dritte Teil gibt einen Überblick über die Arbeitskräfteprobleme in der Eisen- und Stahlindustrie.

\* \* \*

Das Heft kann bei den auf der vierten Umschlagseite genannten Vertriebsbüros bestellt werden.

